



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.673/4-V/2/86/

An den

Herrn
Landeshauptmann von
Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

Ltg.-G-K-1/2-1986
13. März 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. März 1986, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Art. II Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß die Bewilligungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von bestimmten Krankenanstalten im Zuge der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalten zu ändern, bzw. aufzuheben sind, wenn dies zur Erhaltung (gemeint ist wohl die "Einhaltung") der im Landes-Krankenanstaltenplan vorgesehenen Höchstzahl erforderlich ist. Der Zusatz "im Zuge der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalten" in

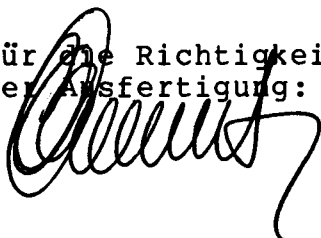
dieser Bestimmung bewirkt, daß Bewilligungsbescheide solange unberührt bleiben, bis es zu einer Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der betreffenden Krankenanstalt kommt. Damit scheint aber dieser im Art. II Abs. 1 der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985, BGBl.Nr. 565, nicht enthaltene Zusatz der Grundsatzbestimmung zu widersprechen, da er zumindest eine Verzögerung unter Umständen aber auch ein Unterlaufen der vom Grundsatzgesetzgeber verfolgten Ziele ermöglicht.

Außerhalb des Verfahrens gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG wird noch auf folgendes hingewiesen:

Die Wortfolge "Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten" im ersten Satz des Art. I Z 4 sollte durch die Wortfolge "Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Krankenanstalten" ersetzt werden.

6. Mai 1986
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Land der NÖ Landesregierung ^{berdlop}
Poststelle
12. MAI 1986
4p. GK - 1/2 (4p. 221/R - 1/21 - 1986)
Beerb.: Beilagen
Stempel